



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

REFERAT Vb 1

Oberste Landessozialbehörden

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-0

FAX +49 30 18 527-1946

E-MAIL [auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de](mailto:auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de)

INTERNET [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

Nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

Berlin, 18. März 2015  
AZ Vb1- 50232-2

Kommunale Spitzenverbände

Nur per E-Mail

## **Bundesauftragsverwaltung Viertes Kapitel SGB XII**

### **Rundschreiben 2015/8 - Anhörung zu einer Weisung zur Umsetzung der Urteile des Bundessozialgerichts zur Regelbedarfsstufe 3**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat Ihnen mit dem Rundschreiben 2015/3 vom 16. Februar 2015 seine Rechtsauffassung zu den am 23. Dezember 2014 veröffentlichten schriftlichen Begründungen der Urteile des Bundessozialgerichts übermittelt.

An dieser Rechtsauffassung wird festgehalten.

Da die Vorschriften über die Regelbedarfsstufe 3 mit dem vom Gesetzgeber gewollten und aus Sicht des BMAS eindeutigen Inhalt weiterhin geltendes Recht sind, wird keine Möglichkeit gesehen, entsprechend der vom Bundessozialgericht vertretenen Auslegung eine teilweise Nichtanwendung der Regelbedarfsstufe 3 zu empfehlen oder anzuweisen.

Allerdings hatte das Bundessozialgericht in den Entscheidungen verfassungsrechtliche Zweifel an der bisherigen Auslegung der Vorschriften zur Regelbedarfsstufe 3 geäußert.

Diese Zweifel konnte das Gericht nach seiner Auffassung dadurch ausräumen, dass es eine Auslegung der Vorschriften vertrat, die eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung der Vereinbarkeit der Vorschriften mit dem Grundgesetz entbehrlich machte. Eine verfassungsrechtliche Klärung der Vereinbarkeit der Regelbedarfsstufe 3 mit dem Grundgesetz ist damit bis zur Neuermittlung der Regelbedarfe unwahrscheinlich.

Das BMAS hat als Oberste Bundesbehörde im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten. Halten die Träger der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an der bisherigen Bewilligungspraxis fest, sind zahlreiche Sozialgerichtsverfahren mit unterschiedlichem Ausgang absehbar.

Deshalb beabsichtigt das BMAS zur Vermeidung einer uneinheitlichen Anwendung der Regelbedarfsstufe 3 im Vierten Kapitel SGB XII und zur Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheit bei den betroffenen Leistungsberechtigten sowie bei den Trägern, nachfolgenden Umgang mit den Urteilen des Bundessozialgerichts mittels Weisung nach Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes Folgendes anzuordnen:

1. Zur Beilegung anhängiger Widerspruchs- und Klageverfahren sowie zu deren künftiger Vermeidung wird das BMAS den verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundessozialgerichts dadurch Rechnung tragen, dass vorübergehend bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes, das die Regelbedarfsstufen neu ermittelt, bei Bewilligung der Regelbedarfsstufe 3 eine abweichende Regelsatzfestsetzung nach folgenden Maßgaben zu prüfen ist:
  - a. Eine abweichende Regelsatzfestsetzung ist vorzunehmen, wenn aufgrund der Stellung der erwachsenen, nicht haushaltsführenden Person (haushaltsangehörige Person) im Haushalt eine Beteiligung an der Haushaltsführung zu vermuten ist (Vermutungsregelung).
  - b. Eine Beteiligung an der Haushaltsführung ist zu vermuten, wenn eine haushaltsangehörige Person in einem Mehrpersonenhaushalt lebt und sich an der Haushaltsführung nach den sich aus den am 23. Dezember 2014 veröffentlichten schriftlichen Begründungen der Urteile des Bundessozialgerichts ergebenden Kriterien beteiligt, weil es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass dies wegen in der Person liegenden Gründen nicht erwartet werden kann, beziehungsweise die Person nicht in der Lage ist, einen eigenen Willen zur Haushaltsführung zu bilden.

- c. Eine Beteiligung an der Haushaltsführung nach Buchstabe b ist auch dann anzunehmen, wenn eine haushaltsangehörige Person zu den übrigen Erwachsenen in einer gemeinsamen Wohnung in keinerlei familiärer oder partnerschaftlicher Beziehung steht (Wohngemeinschaft).
  - d. Eine Beteiligung an der Haushaltsführung ist bei Personen nicht zu vermuten, die nicht in einem Haushalt leben, weil sie in einer stationären Einrichtung untergebracht sind.
  - e. Bei Anwendung der Buchstaben a bis c ist ohne weiteren Nachweis eine abweichende Regelsatzfestsetzung vorzunehmen, durch die anstelle des sich nach der Regelbedarfsstufe 3 ergebenden Betrages der sich nach Regelbedarfsstufe 1 ergebende Betrag tritt.
  - f. Bei Anwendung der abweichenden Regelsatzfestsetzung nach den Buchstaben a bis c und e ergibt sich der monatliche Betrag für die maßgebende Regelbedarfsstufe bei Anwendung insbesondere des § 30 SGB XII nicht nach dem der Regelbedarfsstufe 3, sondern nach dem der Regelbedarfsstufe 1 entsprechenden Betrag.
  - g. In den Bewilligungsbescheiden ist bei Anwendung der Buchstaben a bis c und e kenntlich zu machen, dass für die haushaltsangehörige Person der Regelsatz abweichend von Regelbedarfsstufe 3 befristet bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuermittlung der Regelbedarfe festgesetzt wird.
  - h. Die Zahl der Leistungsberechtigten nach Regelbedarfsstufe 3 mit abweichender Regelsatzfestsetzung nach den Buchstaben a bis c und e sind nach § 128c Nummer 1 SGB XII unter Regelbedarfsstufe 3 mit abweichender Regelsatzfestsetzung statistisch zu erfassen.
2. Bescheide sind, soweit sie Leistungsberechtigten für die Zeit nach dem 1. Januar 2013 Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII unter Anerkennung der Regelbedarfsstufe 3 bewilligen, entsprechend § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nach Maßgabe der vorgenannten Vorgehensweise zu überprüfen. Sich daraus ergebende höhere Leistungsansprüche sind für Zeiten ab dem 1. Januar 2013 zu bewilligen und auszuzahlen.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass bei Leistungsberechtigten für die bislang ein Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 3 als Bedarf berücksichtigt wird und die nicht in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, der Regelsatz bei zu vermutender Beteiligung an der Haushaltsführung nach Nummer 1 abweichend in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 festzusetzen ist; im Bewilligungs- beziehungsweise Änderungsbescheid ist als Regelbedarfsstufe die Regelbedarfsstufe 3 mit abweichender Regelsatzfestsetzung in Höhe des sich nach Regelbedarfsstufe 1 ergebenden Betrags auszuweisen. Ein gesonderter Antrag von Leistungsberechtigten außerhalb von stationären Einrichtungen mit einem Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 3 ist hierfür nicht erforderlich. Ferner ist die abweichende Regelsatzfestsetzung bei zu vermutender Beteiligung an der Haushaltsführung nicht davon abhängig, ob Leistungsberechtigte zuvor Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben haben.

Sofern durch die Nachzahlung nach Nummer 2 die sich nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergebende Schonvermögensgrenze überschritten wird, ist diese nach § 2 der Verordnung um den Nachzahlungsbetrag für die Dauer von 24 Monaten ab Auszahlung zu erhöhen.

Da die Länder vor Erlass einer Weisung grundsätzlich hierzu anzuhören sind, wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Weisung

**bis 27. März 2015**

Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Lutz